



Vorlage Nr.: V0316/15
Datum: 31. März 2015

Vorlage

Beratungsfolge		
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur

Gegenstand:

Entgeltordnung für die zeitweise Überlassung von Räumen im Kulturrathaus Dresden,
Königstr. 15

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die neue Entgeltordnung für die zeitweise Überlassung des Kleinen Saales, des Großen Saales, des Kunstfoyers sowie des Vortragsraumes im Kulturrathaus Dresden (Anlage)

bereits gefasste Beschlüsse:

V1296-34-1996

aufzuhebende Beschlüsse:

V1296-34-1996

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.28.1.0.01

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Im Kulturrathaus Dresden stehen folgende Räumlichkeiten für die Vermietung zur Verfügung: der Große Saal (Clara-Schumann-Saal), der Kleine Saal (Fritz-Löffler-Saal), das Kunstfoyer sowie der Vortragsraum.

Der Mietzins für diese Räume sowie die Rabattregelungen wurden zuletzt per Stadtratsbeschluss von 1996 festgelegt. Die ungerunden Beträge, welche aus der Währungsreform 2002 resultieren, und die Komplexität der derzeitigen Rabattregelungen sind für potenzielle Mieter nicht nachvollziehbar.

Mit der Neuregelung des Mietspiegels sollen die Mietpreise wieder gerundet und das Rabattsystem vereinfacht und für Mieter transparenter gestaltet werden. Die aus der neuen Entgeltordnung resultierenden höheren Einnahmen führen nicht zu Mehreinnahmen im haushaltsrechtlichen Sinn, sondern werden zur Deckung der geplanten Einnahmen eingesetzt. Da aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen im Neuen Rathaus und der damit verbundenen Sperrung der Veranstaltungsräume die Räumlichkeiten des Kulturrathauses vermehrt als Ausweichvariante für Veranstaltungen der Stadtverwaltung genutzt werden, ist vorübergehend das Zeitfenster für zahlende Mieter sehr begrenzt. Die Erfüllung der Einnahmeerwartungen während dieser Zeit bleibt abzuwarten.

Die neuen Regelungen gelten ab Stadtratsbeschluss. Für Mieter, die bis zu diesem Zeitpunkt die Räumlichkeiten bereits reserviert haben, gilt die alte Entgeltordnung.

11.1. Mietzins für die Räumlichkeiten

Bei der Festsetzung des neuen Mietzinses wurde sich am Mietzins vergleichbarer Räumlichkeiten im Neuen Rathaus orientiert. Der neue Mietzins des Großen Saals für die ersten zwei Stunden liegt daher unter der bisherigen Höhe.

Neu eingeführt wird die Regelung, dass die Mietzeit bereits eine Stunde vor der Veranstaltung beginnt und eine Stunde nach dem Ende der Veranstaltung endet. Damit werden die Zeiten, die der Veranstalter in den angemieteten Räumlichkeiten für Vorbereitungen und Einlass sowie Nachbereitungen und Saalräumung benötigt, pauschal als Mietzeit berücksichtigt. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz berechnet. Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 7 Stunden wird ab der 8. Stunde nur noch ein stündlicher Pauschalbetrag von 20,00 € für den Veranstaltungsdienst berechnet.

Der Mietzins für das Kunstfoyer wurde so überarbeitet, dass ein niedrigerer Mietzins zu entrichten ist, wenn das Kunstfoyer in Verbindung mit den Sälen gemietet wird. Auf diese Weise soll eine zusätzliche Anmietung des Kunstfoyers attraktiver werden, da es aufgrund seiner Lage ohnehin als Durchgang zu den Sälen genutzt wird. Bei Anmietung des Kunstfoyers in Verbindung mit den Sälen wird kein zusätzliches Personal benötigt, sodass ein verringerter Mietzins wirtschaftlich möglich ist.

Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Mietzins

		Bisheriger Mietzins	Neuer Mietzins
Kleiner Saal	1. und 2. Stunde	204,52 €	200,00 €
	jede weitere Stunde	51,13 €	80,00 €
Großer Saal	1. und 2. Stunde	304,20 €	250,00 €
	jede weitere Stunde	121,68 €	120,00 €
Kunstfoyer ohne Säle	1. und 2. Stunde	102,26 €	150,00 €
	jede weitere Stunde	25,56 €	60,00 €
Kunstfoyer i. V. m. Sälen	1. und 2. Stunde	102,26 €	100,00 €
	jede weitere Stunde	25,56 €	20,00 €
Vortragsraum	1. und 2. Stunde	36,58 €	50,00 €
	jede weitere Stunde	14,63 €	20,00 €

11.2 Rabattsystem

Das bisherige Rabattsystem sieht differenzierte und komplizierte Mietzinsermäßigungen in Abhängigkeit von der Rechtsform des Veranstalters und von der angemieteten Räumlichkeit vor. Hierbei ist es unerheblich, welchen Themenbereichen die Veranstaltungen zugeordnet werden und zweitrangig, ob sie öffentlich zugänglich sind. So handelte es sich zum Beispiel im Jahr 2011 bei ca. 60 % der Veranstaltungen um nicht öffentliche Veranstaltungen.

Daher wurde ein Rabattsystem für den Mietzins entwickelt, in welchem nicht mehr die Rechtsform des Veranstalters, sondern das Themengebiet der Veranstaltung und in zweiter Linie die öffentliche Zugänglichkeit zu den Veranstaltungen vordergründig sind. Die Förderung von Veranstaltungen aus ausgewählten Themenbereichen und mit öffentlichem Charakter hat zum Ziel, ein positives Image des Kulturrathauses und damit der Landeshauptstadt Dresden zu entwickeln. Anliegen des Amtes für Kultur und Denkmalschutz ist es, den Hauptschwerpunkt auf die Förderung von Kunst und Kultur zu legen. Ein weiterer Schwerpunkt soll auf öffentliche Veranstaltungen in den Bereichen Wissenschaft, politische Bildung und Sozialwesen liegen.

Auch im neuen Rabattsystem soll der wirtschaftliche Hintergrund der Veranstalter berücksichtigt werden, so dass die Ermäßigung nur Veranstaltern vorbehalten ist, die einen Freistellungsbescheid aufgrund Gemeinnützigkeit nach § 52 AO nachweisen können. Die Höhe der Ermäßigung entspricht der Rabatthöhe des Neuen Rathauses.

Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Rabattsystem

- Rabattsystem gemäß dem Stadtratsbeschluss 1296-34-1996 vom 14.03.1996

Berechnung 75 % des Mietzinses (Großer und Kleiner Saal)	Behörden und Einrichtungen des Bundes, des Freistaates Sachsens und aller Bundesländer, kommunale Gebietskörperschaften, Stiftung und Anstalten des öffentlichen Rechts und Privatrechts, Parteien und Kirchen
Berechnung 50 % des Mietzinses (Großer und Kleiner Saal)	Vereine, sofern sie wirtschaftlich tätig werden (Eintritte); Vereine mit einer öffentlichen Veranstaltung
Berechnung 30 % des Mietzinses (Großer Saal)	gemeinnützige Vereine, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig werden; gemeinnützige Vereine mit einer nicht öffentlichen Veranstaltung
Berechnung 10 % des Mietzinses (Kleiner Saal)	gemeinnützige Vereine, soweit sie nicht wirtschaftlich tätig werden

- neu erarbeitetes Rabattsystem

Berechnung 40 % des Mietzinses	Bereiche Kunst und Kultur: öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen eines gemeinnützigen Trägers
	Bereiche Wissenschaft, politische Bildung und Sozialwesen: öffentliche Veranstaltungen eines gemeinnützigen Trägers

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Entgeltordnung für die zeitweise Überlassung von Räumen im Kulturrathaus Dresden für Veranstaltungen